

## HINWEISE ZUR 3. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

### EINBERUFUNG

Laut Satzung §5 / 2

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

### STIMMRECHT

Laut Satzung §4 / 2 / 3

**Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:**

**Physische Personen können das Stimmrecht persönlich oder durch schriftliche Bevollmächtigte ausüben, die Mitglied der Genossenschaft sind.**

Wenn Sie einer/m Genossenschafter/-in das Stimmrecht übertragen wollen, dann stellen Sie diese Person mit einer schriftlichen Vollmacht aus (Formular folgt mit der offiziellen Einladung). Bitte senden Sie uns diese bis drei Tage vor der Generalversammlung als Scan an [generalversammlung@mitgruenden.at](mailto:generalversammlung@mitgruenden.at) zu.

Laut Satzung §5 / 3

**Egal, ob eine Generalversammlung physisch oder online abgehalten wird, kann jedes Mitglied neben der eigenen Stimme maximal die 14 anderer Mitglieder abgeben. Wenn ein Mitglied bei einer Abstimmung laut Satzung vom persönlichen Stimmrecht ausgenommen ist (weil es z.B. zur Wahl steht), so kann dieses Mitglied für diese Generalversammlung keine Stimmvertretungen übernehmen.**

### TAGESORDNUNG

Laut Satzung §5 / 3 / 1

- 6. Das einberufende Organ ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen,**
- a) **wenn deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört und**
  - b) **ein entsprechender Antrag, schriftlich oder über das Onlinetool, vorliegt, der von der festgesetzten Mindestanzahl der Genossenschafter/-innen unterstützt wird, wie im Paragraphen §5/3/3 beschrieben oder**
  - c) **auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.**

**Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.**

Laut Satzung §5 / 3 / 3

**[...] Die vorgegebene Mindestanzahl ist die dreifache Wurzel aus der Gesamtanzahl der Genossenschafter/-innen, wobei Kommastellen nicht zu berücksichtigen sind.**

#### FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Laut Satzung §5 / 3 / 6

**1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.**

Mit Stand 24. 04. 2017 haben wir 5.070 Genossenschafter/-innen. 10% sind somit 507 Personen.

**2. Ist die nach Punkt 1 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.**